

Benutzungsordnung für das Umkleide- und Sanitärgebäude bei der kommunalen Sportanlage im Erholungspark

Nach Beschlußfassung durch den Jugend-, Sport- und Bildungsausschuß vom 04.09.2000 wird folgende Benutzungsordnung für das Umkleide- und Sanitärgebäude bei der kommunalen Sportanlage im Erholungspark erlassen:

Allgemeines

Das Umkleide- und Sanitärgebäude am Standort an der Schirnauallee 2 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaltenkirchen und wird entsprechend seiner baulichen und einrichtungsgemäßen Ausstattung als wesentliche Teileinrichtung der kommunalen Sportanlage im Erholungspark den jeweiligen sporttreibenden Vereinigungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Es enthält insgesamt vier Umkleidebereiche mit dazwischenliegendem Sanitärtrakt, einen Jugendraum mit dazugehöriger Küche, zwei Außengeräteräume sowie ein Außen-WC.

Das Gebäude und seine Einrichtung zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberste Zielsetzung.

§ 1

Zuständige Dienststellen

1. Für alle Angelegenheiten, die das Umkleide- und Sanitärgebäude bei der Sportanlage im Erholungspark betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.
2. Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung.

§ 2

Benutzerinnen oder Benutzer

1. Das Umkleide- und Sanitärgebäude steht vorrangig dem örtlichen organisierten Vereinssport zur Verfügung; in der Regel sind dies die Benutzerinnen oder Benutzer der Sportanlage im Erholungspark.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Das Umkleide- und Sanitärgebäude mit seinen Nebenräumen steht den sporttreibenden Vereinigungen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

§ 4

Aufsicht

1. Die sporttreibenden Vereinigungen haben Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Innen- und Außenräumen des Umkleide- und Sanitärgebäudes zu sorgen haben. Darüber hinaus haben diese Aufsichtspersonen auch dafür Sorge zu tragen, daß der Außenbereich des Umkleide- und Sanitärgebäudes sauber gehalten wird.

2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzumachen.
3. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Platzwartin oder dem Platzwart sofort zu melden.
4. Die allgemeine Aufsicht übt die jeweils zuständige Platzwartin oder der jeweils zuständige Platzwart aus. Ihre oder seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

§ 5

Öffnung und Verschluß der Räume

1. Die zur Verfügung gestellten Räume werden von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und wieder verschlossen.
2. Sie werden nur in Anwesenheit der Übungsleiterin oder des Übungsleiters zur Benutzung freigegeben.

§ 6

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

1. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
2. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badesandaletten betreten werden. Nach Benutzung sind sie durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
3. Das Umkleiden und Duschen ist so rechtzeitig zu beenden, daß nachfolgende Benutzer nicht benachteiligt werden.
4. Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
5. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter verläßt als letzte oder letzter den Umkleidebereich, nach dem sie oder er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder im ordnungsgemäßen Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind.
6. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Platzwartin oder dem Platzwart unverzüglich zu melden.
7. Liegegebliebene Sachen einer Gruppe nimmt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen der vorher nutzenden Gruppen übergibt sie oder er der Platzwartin oder dem Platzwart.

§ 7

Benutzung des Jugendraumes und der dazugehörigen Küche

1. Der Jugendraum und die dazugehörige Küche sowie Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät stehen den sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung.

2. Die beabsichtigte Nutzung des Jugendraumes im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage ist rechtzeitig in den dafür vorgesehenen Benutzerkalender einzutragen. Der Benutzerkalender hängt im Jugendraum aus. Bei der Anmeldung haben die sporttreibenden Vereinigungen eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu benennen, die oder der für einen geordneten Ablauf während der Zusammenkunft zu sorgen hat. Die Anmeldungen werden entsprechend ihres zeitlichen Einganges berücksichtigt.
3. Bei Zusammenkünften in den Räumen des Umkleide- und Sanitärgebäudes insbesondere im Jugendraum dürfen keine alkoholischen Getränke von Kindern und Jugendlichen verkonsumiert werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt zu beachten. Die verantwortlichen Übungsleiterinnen oder Übungsleiter haben auf die Einhaltung dieser Bestimmungen streng zu achten.
4. Der Jugendraum mit der dazugehörigen Küche dient ausschließlich vereinsbezogenen Zwecken und ist nicht für Veranstaltungen privater Art vorgesehen. Die Räumlichkeiten dürfen überdies nur in Anwesenheit von der verantwortlichen Übungsleiterin oder dem verantwortlichen Übungsleiter genutzt werden. Diese sind für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Beaufsichtigung bei Zusammenkünften verantwortlich. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Anlagen schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

§ 8

Allgemeines über das Verhalten im Umkleide- und Sanitärgebäude sowie den gesamten Nebenräumen

1. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände verantwortlich.
2. Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
3. In den Außengeräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor Übungsbeginn zu schließen.
4. Das Umkleide- und Sanitärgebäude ist durch eine Alarmanlage gesichert. Es ist unbedingt erforderlich, daß die jeweilige Übungsleiterin oder der jeweilige Übungsleiter beim Verlassen des Gebäudes als letztes die Haupteingangstür verschließt. Durch das Verschließen der Haupteingangstür wird die Alarmanlage in Funktionsbereitschaft versetzt.

§ 9

Erste Hilfe

Die sporttreibenden Vereinigungen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

§ 10

Ausschluß der Haftung der Stadt

1. Jegliche Haftung der Stadt und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinigungen, ihren Mitgliedern und anderen Benutzerinnen oder Benutzern aus der Benutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen.

2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, sie oder er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
3. Benutzung ist schon das Betreten der Räumlichkeiten.

§ 11

Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer

1. Sporttreibende Vereinigungen und andere Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Benutzung auf Materialfehler zurückzuführen sind.
2. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
3. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 26.09.2000 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 26.09.2000

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister